

Vereinsatzung

Angelsportverein Bergen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Angelsportverein Bergen e.V. ist eine Vereinigung von Anglern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergen und ist nach §54 des Niedersächsischen Fischereigesetzes anerkannter Angelverein.
3. Die Eintragung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer **VR 100212** erfolgt.
4. Der Gerichtsstand ist Celle.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tiere- und Pflanzenwelt im Rahmen des Fischereirechts sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Vertretern in Behörden und Verbänden.
 - Erhaltung und Pflege der Natur, die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit sowie Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf Gewässer, Pflanzenarten und Tierbestand.
 - die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
 - die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und naturnaher Gewässer oder deren Wiederherstellung.
 - Beratung und Förderung von Mitgliedern in allen mit der Fischerei zusammen hängenden Belangen im Natur- und Umweltschutz.
3. Der Verein verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können für übermäßigen Arbeits- oder Zeitaufwand eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Zahl der Mitglieder muss im Verhältnis zur Gewässerstrecke so gehalten sein, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet und Überfischung ausgeschlossen ist.
3. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person sein oder werden, der die allgemein anerkannten Regeln der Fischgerechtigkeit für sich als verbindlich erklärt und sich verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen und hierzu mit den übrigen Vereinsmitgliedern, den Beauftragten des Vereins, wie der Fischereiaufsicht und dem Vorstand kameradschaftlich und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Daraus folgt eine Loyalitätspflicht zum Verein und jedes vereinsschädigende Verhalten ist zu unterlassen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten, sich kameradschaftlich zu verhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
4. Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person sein. Sie ist allerdings von der aktiven Fischerei ausgeschlossen.
5. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um die Fischerei oder um den Verein besonders verdient gemacht hat. Der auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gerichtete Antrag gilt als genehmigt, wenn mindestens zwei Drittel der in einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmt.
6. Aufnahmen finden im gesamten Geschäftsjahr statt. Erfolgt eine Neuaufnahme, wird eine Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag berechnet.
7. Bedingung der Aufnahme als aktives Mitglied ist der Nachweis einer anerkannten Fischerprüfung.
8. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme von Jugendlichen in die Jugendgruppe regelt die Jugendordnung.
9. Die Mitgliedschaft wird erst nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und Aushändigung derselben wirksam.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - durch **freiwilligen Austritt zum 31.12., der bis zum 30.09. des laufenden Jahres in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,**
 - durch Ausschluss,
 - wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Aufnahme falsche Angaben gemacht worden sind.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt in der Regel, wenn es:
 - ehrenrührige Handlung begeht,
 - das Ansehen des Vereines schädigt,
 - vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder die Gewässerordnung verstößt,
 - in seiner Person nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vereinszwecks bietet,
 - sich wegen Vergehens gegen Fischerei-, Jagd- oder Natur- und Forstgesetze strafbar macht oder andere zu einer solchen Tat anstiftet.
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist.
3. Ein Ausschluss kann auch aus anderen wichtigen Gründen erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Der Beschluss über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mit dem Tag des Ausscheidens oder des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen sowie die Berechtigung, in den Vereinsgewässern zu fischen. Der dem Verein gehörende Mitgliedausweis und Erlaubnisschein zum Fischfang ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeiträge beschließt die Jahreshauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die in Absatz 1. genannten Einzelbeträge werden als Jahresbeitrag zusammengefasst.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist zum 01.03. eines Jahres fällig und wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
4. Bei nicht vorliegender Einzugsermächtigung ist die zu zahlende Jahresumlage von dem Mitglied bis 01.März auf das Vereinskonto einzuzahlen unter Angabe des Mitgliednamens.
5. Ehrenmitglieder sind von dem Jahresbeitrag befreit oder können einen symbolischen Beitrag leisten.
6. Auf begründeten Antrag kann der Jahresbeitrag in Ausnahmefällen durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet möglichst am ersten Samstag im Februar statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in den Vereinsmedien (Homepage, Post) spätestens vier Wochen vor dem Termin. Anträge zu dieser Versammlung sind bis 15. Januar schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzureichen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - die Geschäfts- und Kassenberichte entgegenzunehmen,
 - die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassenwartes vorzunehmen,
 - den Vorstand gemäß §8 Ziffer 7 bis 14 sowie die Kassenprüfer gemäß §11 zu wählen
 - die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen.
 - Änderungen der Vereinssatzung zu beschließen
 - durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbei zu führen.
3. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses auf Grund wichtiger Anlässe für erforderlich hält, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
5. Alle Beschlüsse werden soweit nicht andere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäße Versammlung ist beschlussfähig.
6. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart(in)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Gewässerwart/frau & Umweltobmann/-frau
- dem/der stellvertretenden Gewässerwart/frau & Obmann/-frau der Fischereiaufsicht
- dem/der Jugendwart(in)
- dem/der stellvertretenden Jugendwart(in)
- dem/der Veranstaltungswart(in)

- Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Der stellvertretende Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung der Kassenwart(in) sind seine ständigen Vertreter.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder des erweiterten Vorstands haben volles Stimmrecht.
- Über alle Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die Wahl des Vorstands im Sinne des § 26 BGB muss in getrennten Wahlgängen erfolgen.
- Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.
- Als Vorstandsmitglieder können auch Abwesende gewählt werden, wenn deren schriftliche Zusage vorliegt.
- Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Wahl erfolgt in offener Weise durch Handheben. Die abgegebenen Stimmen sind auszuzählen und vom Protokollführer niederzuschreiben.
- Vorstandsämter können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.
- Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren schwebt.
- Eine geheime Wahl ist auf Antrag und mit einer 2/3- Stimmenmehrheit zulässig.
- Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und müssen über 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl mit Ausnahme der Vorsitzenden und des Kassenwart. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung. Die Amtszeit der Ersatzperson läuft ab, wenn die des Ausgeschiedenen beendet sein würde.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Niederschriften und Beschlüsse

- Über jede Versammlung sowie über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf sinngemäß wiedergeben muss.
- Die Niederschrift ist in der nächsten entsprechenden Versammlung oder Vorstandssitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen ist. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§ 10 Kassenführung

- Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Darüber hinaus führt er das Mitgliederverzeichnis.
- Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorstand oder den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 11 Kassenprüfer

- Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- Die Wahl der Kassenprüfer hat so erfolgen, dass jeweils zwei Kassenprüfer vorhanden sind, von denen jedes Jahr einer ausscheidet, so dass ein jährlicher Wechsel in der Besetzung des Prüferduos erfolgt. Die erneute Wahl eines Kassenprüfers nach einjähriger Amtspause ist möglich.
- Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und nach Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes – insoweit auch die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.
- Zwischenprüfungen während des laufenden Geschäftsjahres sind jederzeit möglich.

§ 12 Ordnungsstrafen

1. Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Gewässerordnung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:
 - Verweise,
 - ein zeitlich begrenztes Verbot zur Ausübung des Fischfanges in den Vereinsgewässern sowie des Betretens und der Benutzung der Vereinseinrichtungen.
2. Im Übrigen gelten die Strafbestimmung der jeweils gültigen Gesetze und Verordnung neben der Vereinssatzung.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
Er ist auf der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen.
2. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - Versuch der Schlichtung aller Streitfälle unter Mitgliedern, wenn er vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied dazu aufgefordert wird.
 - Den Vorstand bei der Klärung der im §3, §4 und auch §12 dieser Satzung genannten Fällen zu helfen.
 - Der Ehrenrat kann in seiner Eigenschaft als Ehrengericht des Vereins in allen Fällen des §4 und §12 dieser Satzung entweder aus eigenem Antrieb oder auf Aufforderung des Vorstandes oder eines Mitgliedes tätig werden.
 - Über alle Sitzungen und Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, in der die wichtigsten Aussprachepunkte wiedergegeben werden müssen.
 - Ein Protokoll ist dem Vorstand von jeder Verhandlung oder Sitzung, unaufgefordert in Kopie binnen 8 Tagen zu übergeben.

§ 14 Haftung

1. Jedes Mitglied ist für Schäden, die bei der Ausübung der Angelei oder in Verbindung damit begangen werden, selbst verantwortlich.

§ 15 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über Satzungsänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Der Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Registereintragung der Satzung erforderlich formelle oder redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16 Auflösung

1. Über eine Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend.
2. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Angelverband Niedersachsen e.V., oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den **EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.** Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind
2. (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.
Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein.

4. Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
5. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse an den zuständigen Vertragspartner. Der Verein stellt hierbei über einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß § 62 BDSG vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
6. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamt-Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft (nach Artikel 15 DS-GVO bzw. § 34 und § 35 BDSG) über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung (nach Artikel 16 DS-GVO), Löschung (nach Artikel 17 DS-GVO) oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch (nach Artikel 21 DS-GVO bzw. gemäß § 36 BDSG) gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden. Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglied vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.
9. Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter: <https://www.asv-bergen.de>, des Vereins.
10. Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der *Vorstand*.

§ 18 Schlussbestimmung

Vorliegende Satzung ist durch Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.04.2018 neu gefasst worden. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung der Satzung: Beschluss der JHV vom 02.03.2019 einfügen § 17 Datenschutz (1.-10.).

Unterschriften: